

Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V.	Thema:	Erstellt durch	Version Nr. / Datum	Nächste Revision
 BPIK Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V.	Schweigepflichts- entbindung von Patientenfürsprechern	Arbeitsgruppe NN	V5 vom 24.10.2023	tbd.

Schweigepflichtentbindung für Patientenfürsprecher: Ein Balanceakt zwischen Patientenrechten und Rechtssicherheit

Hintergrund

Patientenfürsprecher haben die essenzielle Aufgabe, die Interessen und Rechte der Patientinnen und Patienten zu schützen und durchzusetzen. Sie bewegen sich dabei in einem rechtlich komplexen und unklar geregelten Umfeld. Ein zentrales Problem stellt die Schweigepflichtentbindung dar, insbesondere in psychiatrischen Kliniken (bei gerichtlich eingewiesenen Patienten), aber auch bei somatischen Erkrankungen, etwa dementieller Art. Die Beurteilung von deren Einwilligungsfähigkeit zur Offenlegung von Daten erfordert sowohl rechtliche als auch medizinische Expertise.

Es geht um die komplexe Frage, inwiefern solche Patienten tatsächlich befähigt und/oder befugt sind, über die Offenlegung ihrer Daten zu entscheiden.

Die Problemlage vertieft sich, wenn man bedenkt, dass bestimmte Klinikpersonalgruppen direkten Zugang zu Patienteninformationen haben. Im Gegensatz dazu stehen Patientenfürsprecher oft vor Hindernissen, bevor es ihnen ermöglicht wird, diese entscheidenden Informationen zu erhalten. Zusätzliche Komplikationen entstehen durch die verschiedenen rechtlichen Regelungen in den Bundesländern, wobei manche Bundesländer, wie Bayern, überhaupt keine konkreten Regelungen vorweisen.

Die stetige Zunahme psychischer Erkrankungen unterstreicht die Notwendigkeit, hier klare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Es besteht der dringende Bedarf an einer konsistenten, rechtlich abgesicherten Herangehensweise, die sowohl den Schutz der Patientenrechte gewährleistet als auch den Informationsfluss erleichtert. Auf dem "Berliner Tag der Patientenfürsprecher" 2023 wurde die Dringlichkeit dieses Themas ebenfalls betont, insbesondere im Hinblick auf den wachsenden Anteil von Demenzpatienten in allgemeinen Krankenhäusern.

Das Hauptziel dieser Arbeitsgruppe ist es daher, eine klare, rechtssichere Lösung für diese drängenden Fragen zu entwickeln und somit die Arbeit der Patientenfürsprecher zu stärken und die Patientenrechte in psychiatrischen Einrichtungen sowie in der Betreuung dementieller Patienten weiter zu festigen.

Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Herausforderungen und Komplexität, mit denen Patientenfürsprecher konfrontiert sind, insbesondere im Kontext psychiatrischer Kliniken, geht es insbesondere – jedoch nicht alleinig – um diese Punkte:

Rechtssicherheit bei der Einwilligung: Die derzeitige Praxis birgt ein rechtliches Risiko, da die Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit eines Patienten spezifische medizinische Expertise erfordert. Die Arbeitsgruppe sollte Klarheit darüber schaffen, wie Patientenfürsprecher sich in solchen Situationen verhalten sollten und ob zusätzliche Ressourcen oder Schulungen erforderlich sind, um sie in dieser Angelegenheit zu unterstützen.

Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V.	Thema:	Erstellt durch	Version Nr. / Datum	Nächste Revision
	Schweigepflichts- entbindung von Patientenfürsprechern	Arbeitsgruppe NN	V5 vom 24.10.2023	tbd.

Zusammenarbeit mit Betreuern: Die oft herausfordernde Zusammenarbeit mit Betreuern, insbesondere in Situationen, in denen sie über längere Zeiträume nicht erreichbar sind, bedarf einer gründlichen Überprüfung. Es sollten Strategien und Vorgehensweisen entwickelt werden, die eine effektivere Zusammenarbeit fördern und sicherstellen, dass die Interessen der Patienten immer im Mittelpunkt stehen.

Zielsetzung

Erhebung der aktuellen Problemlage: Eine systematische Erfassung und Dokumentation der aktuellen Herausforderungen, mit denen Patientenfürsprecher konfrontiert sind, insbesondere im Zusammenhang mit der Schweigepflichtentbindung.

Best-Practice-Recherche: Untersuchung von Vorgehensweisen und Lösungen, die in anderen Institutionen oder Regionen bereits erfolgreich umgesetzt wurden.

Entwicklung von Lösungsansätzen: Auf Basis der erfassten Problemlage und der Best-Practice-Recherche wird die Arbeitsgruppe konkrete Lösungsansätze erarbeiten.

Abstimmung und Feedback: Die erarbeiteten Lösungsansätze werden dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten präsentiert sowie weiteren Multiplikatoren. Hierbei geht es darum, ein breites Feedback zu sammeln und die Ansätze gegebenenfalls anzupassen.


Umsetzungsphase: Nach der Finalisierung der Lösungsansätze geht es an die konkrete Umsetzung. Dies kann beispielsweise die Anpassung von Prozessen, die Schulung von Mitarbeitern oder die Einleitung rechtlicher Schritte beinhalten.

Erste Ideen und Ansätze

Die Schweigepflichtentbindung ist ein zentrales Element in der medizinischen Praxis, wodurch die Weitergabe von Patienteninformationen ermöglicht wird. Wenn Patientenfürsprecher in psychiatrischen Einrichtungen nicht direkt vom Patienten eine Schweigepflichtentbindung erhalten können, entstehen die o.a. Schwierigkeiten.

Nachfolgend Vorschläge, wie dieses Manko behoben werden kann:

- 1. Zusammenarbeit mit klinischen Mitarbeitern:** Auf Grund des momentanen IST-Zustands dürfen klinische Mitarbeiter dem Patientenfürsprecher ohne schriftlich vorliegende Schweigepflichtentbindung keinerlei Auskünfte erteilen. Der Patientenfürsprecher als unabhängige an die Schweigepflicht gebundene Person kann hier einen Sonderstatus erhalten und nach schriftlicher Abgabe einer Erklärung gemäß der geltenden Datenschutzbedingungen Zugang zu allgemeinen Informationen, betreffend den Patienten/die Patientin, erhalten. Diese abgegebene Erklärung ist gleichzusetzen mit der gängigen Praxis bei Personaleinstellungen in den Kliniken. Auskünfte über therapeutische oder medizinische Dokumentationen bräuchten nicht erfolgen, da diese für den Patientenfürsprecher/In nicht von Bedeutung sind. Wir sind

<i>Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V.</i>	<i>Thema:</i>	<i>Erstellt durch</i>	<i>Version Nr. / Datum</i>	<i>Nächste Revision</i>
 BPIK <small>Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V.</small>	Schweigepflichts- entbindung von Patientenfürsprechern	Arbeitsgruppe NN	V5 vom 24.10.2023	tbd.

der Meinung, hier könnte entsprechend eine Änderung der Datenschutzverordnungen erfolgen. Alternativ: Ein Patientenfürsprecher könnte eng mit dem behandelnden Team oder einem klinischen Ethikkomitee zusammenarbeiten. Durch eine regelmäßige Kommunikation und den Austausch mit dem klinischen Team könnten relevante Informationen unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien weitergegeben werden, ohne dabei Details zu offenbaren, die dem Schweigepflichtgebot unterliegen.

2. **Frühzeitige Einbeziehung von Betreuern oder rechtlichen Vertretern:** Wenn ein Patient einen gesetzlichen Betreuer oder einen rechtlichen Vertreter hat, könnten Ansätze für eine frühzeitige Kommunikation mit diesem entwickelt werden, um eine Schweigepflichtentbindung zu erwirken.
3. **Allgemeine Schweigepflichtentbindung bei Aufnahme:** Bei der Aufnahme in die Einrichtung könnte eine allgemeine Schweigepflichtentbindung eingeholt werden, die den Austausch von Informationen zwischen Klinikmitarbeitern und dem Patientenfürsprecher erlaubt. Diese sollte jedoch klar formuliert sein und die Grenzen der Informationsweitergabe genau definieren. Doch gerade in der Psychiatrie werden in der Regel Patienten/Patientinnen im Akutzustand ihrer Erkrankung aufgenommen... Ob hier eine Einholung einer allgemeinen Schweigepflichtentbindung rechtlich durchsetzbar ist, ist fraglich. Entsprechend müssen alternative Lösungen diskutiert und gefunden werden.
4. **Zusammenarbeit mit einem Mediator:** Bei schwierigen Fällen könnte ein Mediator hinzugezogen werden, der zwischen Patient, Klinik und Patientenfürsprecher vermittelt, um eine geeignete Lösung zu finden. In jedem Fall kann jedoch die Arbeit mit einem Mediator (etwa in der Supervision) nur mit einer klaren Schweigepflichtentbindung des Patienten/der Patientin erfolgen. Wir verweisen hierzu auf Punkt 1 („Zusammenarbeit mit klinischen Mitarbeitern“)
5. **Bildung eines interdisziplinären Teams:** In einigen Einrichtungen könnte es hilfreich sein, ein interdisziplinäres Team aus Ärzten, Sozialarbeitern, Juristen und Patientenfürsprechern zu bilden, das gemeinsam über Fälle berät und Empfehlungen abgibt. Beispielhaft sei hier die Patientenfürsprache des Isar Amper Klinikums Region München angeführt. Dort führen die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher mit der Krankenhausleitung ein regelmäßiger Jour-Fix durch, bei dem allgemeine Probleme und Strömungen – ohne Detailinformationen betreffend die Patienten – besprochen werden. An diesen Gesprächen nehmen Ärztliche Leitung, Pflegedirektion und Geschäftsführung teil. Zudem haben die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher Zugang zu einer rechtlichen Beratung; wenn notwendig auch zu einer spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei.
6. **Regelmäßige Schulungen und Workshops:** Um die Sensibilität und das Bewusstsein für das Thema Schweigepflicht und die Rechte von Patienten zu erhöhen, sollten regelmäßige Schulungen für Patientenfürsprecher und klinisches Personal angeboten werden. Notwendig sind hierzu einheitliche gesetzliche Grundlagen für die Patientenfürsprache in allen Bundesländern. So gibt es bspw. im Freistaat Bayern eine solche Regelung bis heute nicht. Zwar finden im Katholischen Bildungswerk in Regensburg Schulungen für Patientenfürsprecher statt, diese sind jedoch nicht verpflichtend und entsprechend ist auch die Kostenfrage nicht geklärt.

<i>Bundesverband Patientenfürsprecher in Krankenhäusern e.V.</i>	<i>Thema:</i>	<i>Erstellt durch</i>	<i>Version Nr. / Datum</i>	<i>Nächste Revision</i>
	Schweigepflichts- entbindung von Patientenfürsprechern	Arbeitsgruppe NN	V5 vom 24.10.2023	tbd.

Zusätzlich sollte die Arbeitsgruppe **Best Practice-Lösungen** erarbeiten, um Patientenfürsprecher über den optimalen Umgang mit dem Betreuungsgericht und anderen relevanten Institutionen zu informieren. Das Ziel sollte sein, eine klare, verständliche und rechtlich fundierte Grundlage für die Arbeit der Patientenfürsprecher zu schaffen und gleichzeitig die Rechte und das Wohlbefinden der Patienten zu gewährleisten.

Die Anwendung dieser Alternativen hängt natürlich von der individuellen Situation und den spezifischen rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen des jeweiligen Landes oder der Region ab.

Die Tätigkeit von Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern bedarf bundesweiter gesetzlicher Regelungen. Nur dann lässt sich auch der Status des Patientenfürsprechers dahingehend ändern, dass er oder sie in den Kliniken unkompliziert Zugang zu allen notwendigen Informationen bezüglich seiner Tätigkeit bekommt.